

Import von biologischen Produkten in die Schweiz

Gesetzliche Bestimmungen gemäss Bio-Verordnung und praktische Hinweise

1. Zertifizierung und Kontrolle importierender Unternehmungen von Bio-Produkten durch anerkannte Stelle

Jedes Unternehmen das biologische Produkte importiert, muss sich von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifizieren lassen. Es findet jährlich eine Kontrolle vor Ort statt. Definition importierende Unternehmung: Der Betrieb der die Ware verzollt, gilt als importierendes Unternehmen.

2. Import aus dem EU-Raum

Für Importe aus dem EU-Raum muss ein gültiges Zertifikat des Lieferanten im EU-Raum vorliegen (Hersteller des Produktes oder aber auch Händler, wenn das Produkt nicht direkt vom Hersteller bezogen wird).

Bitte halten Sie für die Kontrolle folgende Dokumente bereit:

- Liste der getätigten Import-Tätigkeiten
- Rechnung des ausländischen Lieferanten
- Übersicht über die Warenflüsse (Wareneinkauf/-Verkauf). Dies kann auf einer Tabelle zusammengefasst oder aber auf dem EDV-Buchführungssystem rasch abrufbar sein.

3. Import von Bioprodukten von ausserhalb der EU: Für jeden Import eine Kontrollbescheinigung

Jeder Import von biologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Lebensmitteln von ausserhalb der EU muss von einer Kontrollbescheinigung begleitet werden. Die Kontrollbescheinigung wird von der Zertifizierungsstelle der exportierenden Firma ausgestellt. Anlässlich der Jahreskontrolle der Importfirma werden die Kontrollbescheinigungen anschliessend von der Schweizer Zertifizierungsstelle überprüft und abgestempelt (Feld 17 der Kontrollbescheinigung). Die Originaldokumente müssen also immer beim Importeur aufbewahrt werden.

Bitte halten Sie für die jährliche Kontrolle, zusammen mit den Kontrollbescheinigungen, folgende Dokumente bereit:

- Rechnung oder Lieferschein des ausländischen Lieferanten
- Zollquittung: MWST-Ausweis (M/90-Verfahren) oder Einfuhrzoll-/MWST-Ausweis ZIL.
- Einzelermächtigung des BLW, falls erforderlich
- Übersicht über die Warenflüsse (Wareneinkauf/-Verkauf). Dies kann auf einer Tabelle zusammengefasst oder aber auf dem EDV-Buchführungssystem rasch abrufbar sein.

Faxkopien: Faxkopien von Kontrollbescheinigungen sind keine gültigen Dokumente - nur Originale (mit Originalstempel und Unterschrift der ausstellenden Zertifizierungsstelle) sind es! Bitte informieren Sie auch Ihre Exportfirma und deren Kontrollstelle im Ausland dementsprechend.

Zu beachten: Diese Regelung entspricht nicht genau der EU-Verordnung: Beim Import in die EU stempeln die EU-Zollstellen das Feld 17 der Kontrollbescheinigung.

Die Formulare sind auf folgender Webseite zu finden:

<http://www.bio-inspecta.ch/htm/lebensmittelbrandedownloaddokumente.htm>

4. Einzelermächtigung (=Importbewilligung) für Importe aus nicht gelisteten Ländern

Für Importe aus Ländern, die auf der Länderliste (Verordnung des EVD über biologische Landwirtschaft, SR 910.181, Anhang 4) genannt sind, ist keine Einzelermächtigung notwendig. Die «gelisteten Länder» sind (Stand 01.01.2010): Argentinien, Australien, Costa Rica, EG-Mitgliedstaaten, Indien, Israel und Neuseeland. Wird aus einem Land importiert, das nicht gelistet ist, muss vorgängig eine

Einzelermächtigung beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) beantragt werden. Für weitergehende Informationen siehe

<http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00085/00092/index.html?lang=de>

Selbstverständlich braucht es für den Import aus der EU ebenfalls keine Einzelermächtigung.

Werden Erzeugnisse mit Herkunft eines nicht gelisteten Landes via einen Händler im EU-Raum bezogen, gelten diese Erzeugnisse als «europäisch». Es muss folglich keine Einzelermächtigung beantragt werden.

Zu beachten: Dies gilt nur, wenn die Erzeugnisse auch wirklich in die EU importiert und verzollt wurden. Ansonsten (gelangt die Ware beispielsweise über ein Zollfreilager in die Schweiz), ist trotzdem eine Einzelermächtigung erforderlich.

5. Teilkontrollbescheinigungen

Das Formular „Teilkontrollbescheinigung“ muss benutzt werden, wenn eine Lieferung (von ausserhalb der EU) vor der Verzollung in die Schweiz aufgeteilt wird und die aufgeteilten Lieferungen nicht gleichzeitig verzollt werden. Beispiel: Eine Lieferung tiefgekühlter Orangensaft aus Brasilien kommt in ein Zollfreilager in Rotterdam und wird dann in 7 Teillieferungen, über ein Jahr verteilt abgerufen, d.h. verzollt und in die Schweiz importiert. Benötigt wird eine Kontrollbescheinigung für die Gesamtmenge sowie eine Teilkontrollbescheinigung für jede Teillieferung. Der Importeur kann die Teilkontrollbescheinigungen selber ausfüllen und legt diese während der Kontrolle zusammen mit der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung der Zertifizierungsstelle vor. Die Kontrollbescheinigung für die Gesamtmenge wird von der Kontrollperson gestempelt, sobald alle Teilbescheinigungen vorliegen.

6. Sammelbescheinigungen

Kontrollbescheinigungen sind Warenbegleitpapiere, d.h. sie müssen mit der Ware zeitgleich über den Zoll. Ausnahme: Bei Frischprodukten können alle Importe einer Kalenderwoche auf einer Sammelbescheinigung aufgeführt werden. Das Original-Dokument muss spätestens 14 Tage nach der letzten Sendung beim Importeur eintreffen.

7. Abstempeln der Kontrollbescheinigung vom Erstempfänger der Ware (Feld 18)

Beim Eintreffen der Ware muss Feld 18 der Kontrollbescheinigung von der Erstempfängerin (Person, die die Ware physisch entgegen nimmt und befähigt ist, die Korrektheit der Lieferung zu prüfen) abgestempelt werden. Falls dies aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte, beispielsweise, wenn mehrere Kunden Erstempfänger einer Lieferung sind, besteht die Möglichkeit, diese das Hilfsformular «Wareneingangskontrolle» ausfüllen zu lassen. Die Kontrollbescheinigung muss somit gar nicht zu den Kunden gelangen. Der Importeur bewahrt die unterzeichneten Hilfsformulare „Wareneingangskontrolle“ zusammen mit der Kontrollbescheinigung auf.

Das Formular «Wareneingangskontrolle» finden Sie ebenfalls auf der bio.inspecta-Website unter:

<http://www.bio-inspecta.ch/htm/lebensmittelbrandedownloaddokumente.htm>

8. Anerkennung Bio Suisse (Knospe)

Voraussetzung für den Import von Knospe-Produkten ist eine Lizenz von Bio Suisse. Diese können Sie bei der Bio Suisse beantragen: www.bio-suisse.ch

Für Knospe-Produkte muss eine Kopie der Bio Suisse Bescheinigung (für Importe aus dem EU-Raum, wenn keine Kontrollbescheinigung vorhanden ist) oder eine Kopie der Kontrollbescheinigung an die Bio Suisse-Geschäftsstelle zur Knospe-Anerkennung („Knospe-Stempel“) gesendet werden.

Für die jährliche Kontrolle halten Sie bitte im Falle von Importen von Knospe-Produkten (zusätzlich zu den Dokumenten die gemäss der Bio-Verordnung notwendig sind) folgende Dokumente bereit:

- eine Bio Suisse Bescheinigung oder «Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft», ausgestellt von der Zertifizierungsstelle des Exporteurs/Erzeugers;
- eine mengenbezogene Knospe-Bestätigung von Bio Suisse («Knospe-Stempel») auf der Bio Suisse Bescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung.

Detaillierte Informationen zum Import von Knospe-Produkten finden Sie im Importmanual von Bio Suisse: <http://www.bio-suisse.ch/de/import.php>

Weitergehende Informationen

Allgemeine Informationen des BLW zum Import von biologischen Lebensmitteln:

www.blw.admin.ch > Themen > Produktion und Absatz > Kennzeichnung und Absatzförderung > Biolandbau

Verordnung über die biologische Landwirtschaft (SR 910.18)

www.admin.ch/ch/d/sr/c910_18.html

Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)

www.admin.ch/ch/d/sr/c910_181.html

Ausfüllen der bio-inspecta-Formulare

Für Hilfestellung kontaktieren Sie die bio.inspecta: 062 865 63 04

Auskünfte betreffend Bio-Verordnung, Einzelermächtigung, Kontrollbescheinigungen

Wenden Sie sich bitte an das BLW: 031 322 25 11

Fragen zu **Import von Knospe- Produkten**

www.bio-suisse.ch / 061 385 96 10

Weitere Informationen unter: www.bio-inspecta.ch

bio.inspecta AG

q.inspecta GmbH

Ackerstrasse

CH-5070 Frick

+41 (0) 62 865 63 00

+41 (0) 62 865 63 01

service@bio-inspecta.ch